

Förderung der Weiterqualifizierung von Journalisten

Bekanntmachung der LfM

Düsseldorf, 3. September 2015

I.

Die LfM hat die Aufgabe, Vielfalt und Partizipation insbesondere im lokalen und regionalen Raum zu fördern (vgl. § 88 Abs. 8 LMG NRW). Zu diesem Zweck wurde die „Stiftung Vielfalt und Partizipation“ als gemeinnützige GmbH gegründet. Zu den Aufgaben der Stiftung gehört es laut ihrer Satzung u. a., die bedarfsgerechte Weiterentwicklung journalistischer Aus- und Weiterbildung zu fördern.

Vor dem Hintergrund des ständig in Veränderung begriffenen journalistischen Berufsbilds in einer digitalisierten Medienwelt ist ein dringender Bedarf an einem fortdauernden, umfassenden und vielfältigen Weiterbildungsangebot entstanden. Dieses soll Journalisten in NRW in die Lage versetzen, in einem fragmentierten, lokalen Medienmarkt im Bereich des Rundfunks und vergleichbarer Telemedien für publizistische Vielfalt sorgen zu können. Dazu müssen sie über journalistische, aber auch über umfassende technische und unternehmerische Kompetenzen verfügen.

Professionalität ist dabei wichtiger denn je, weil Qualitätsjournalismus sich neue Wege und Formen suchen muss, um sich bei der Herstellung von Öffentlichkeit im Internet durchzusetzen.

Hier setzt die Förderung von Weiterqualifizierungsmaßnahmen durch die LfM an: Sie möchte für Anbieter von journalistischer Weiterbildung in NRW Anreize schaffen, innovative und nachhaltige Fortbildungsangebote zu entwickeln. Diese sollen sich an Journalisten richten, die Angebote im (hyper-)lokalen und regionalen Raum in NRW über verschiedene Distributionskanäle auf den Weg bringen wollen, denen hierzu jedoch die umfassende Qualifikation fehlt. Die Weiterbildungsmaßnahmen sollten so ausgestaltet sein, dass sie die hierzu notwendigen unterschiedlichen Kompetenzbereiche aufgreifen

und eng miteinander verschränken. Sie sollen ebenso die Besonderheiten der lokal- und regionaljournalistischen Berichterstattung berücksichtigen.

Durch die Förderung dieser Weiterqualifizierungsmaßnahmen möchte die LfM – in enger Zusammenarbeit mit der nach § 88 Abs. 8 Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen (LMG NRW) gegründeten Stiftung Vielfalt und Partizipation gGmbH – einen Beitrag zu mehr Angebotsvielfalt und lokaljournalistischer Qualität leisten.

II.

1. Adressaten der Bekanntgabe

Anbieter der journalistischen Weiterbildung aus NRW können sich mit ihren Konzepten für o. g. Zweck bei der LfM bewerben und eine finanzielle Förderung für die Durchführung einer umfassenden Weiterbildungsmaßnahme in NRW erhalten. Darüber hinaus möchte die LfM dazu beitragen, dass verschiedene Weiterbildungsakteure mit unterschiedlichen Schwerpunkten im Sinne einer ressourcensparenden, sich gegenseitig unterstützenden und ergänzenden Schwerpunktsetzung zusammenarbeiten. Ebenso kommen Experten mit Spezialwissen als Partner in Frage, die die o. g. inhaltlichen Schwerpunkte bedienen, auch solche aus nicht klassischen journalistischen Bereichen.

2. Maßnahmen

Gefördert werden Weiterbildungsmaßnahmen, die als Angebotspakete die im Folgenden aufgeführten Kompetenzen gebündelt vermitteln müssen. Die Pakete müssen insbesondere folgende Schwerpunkte umfassen und können durch weitere ergänzt werden:

1. Vermittlungskompetenzen für alle Ausspielungskanäle im Internet

(crossmediale bzw. audiovisuelle und interaktive Vermittlung)

2. Technikkompetenzen

(z. B. crossmediale Ausspielungskanäle, Content Management Systeme, Suchmaschinenoptimierung, Datenjournalismus)

3. Marktkompetenzen

(z. B. Finanzierungsmodelle, Marken- und Profilbildung, soziale Medien)

4. Kompetenzen zur Prozess- und Selbstorganisation

(z. B. Redaktions- und Qualitätsmanagement, Change- und Innovationsmanagement)

5. Besonderheiten der lokalen und regionalen Berichterstattung

Die Weiterbildungsanbieter sind aufgefordert, Weiterbildungsangebote zu entwickeln, die diese Bereiche abdecken und eng miteinander verknüpfen. Die Angebotspakete sollten so strukturiert sein, dass die zu vermittelnden Inhalte (= Module) systematisch ineinandergreifen und auf diese Weise optimal miteinander kombiniert werden können. Auf der Basis dieser Rahmenbedingungen können Anbieter von journalistischer Weiterbildung gemäß ihrer Kompetenzen und Erfahrungen Angebote entwickeln und ausgestalten.

In den Anträgen sind die entsprechenden Einzelmodule konkret und präzise auszuarbeiten.

3. Zielgruppe der Weiterbildungsangebote

Die Angebotspakete der Weiterbildungseinrichtungen sollen sich prioritär an Journalisten in und aus NRW richten, die das Angebot von Rundfunk- und vergleichbaren Telemedien erweitern möchten, indem sie das Internet als Verbreitungsplattform nutzen, und die sich mit ihren Angeboten im lokalen und regionalen Raum engagieren. Adressiert werden sollen insbesondere Teilnehmer in freien Arbeitsverhältnissen, die bereits das journalistische Handwerkszeug beherrschen und über ausreichend professionelle Referenzen verfügen. Nicht gefördert werden mit dieser Maßnahme die Ausbildung sowie eine individuelle Einzelberatung von Journalisten.

III.

Die LfM gibt zu den Bedingungen des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens Folgendes bekannt:

1. Bewerbungsbedingungen

Anbieter aus NRW können sich mit Konzepten und Ideen für zukunftsweisende Weiterbildungspakete bei der LfM bewerben, die sich an Journalisten in und aus NRW richten. Für die Bewerbung in Betracht kommen ausschließlich aufeinander abgestimmte Angebotspakete, die die unter II. 2. genannten Themenbereiche eng miteinander verbinden.

Um der Komplexität der Kompetenzvermittlung gerecht zu werden, können die Weiterbildungsmaßnahmen mehrtägig sein und sich auf einen Zeitraum von bis zu zwölf Monaten verteilen.

Die Maßnahmen sollten im Zeitraum März 2016 bis Februar 2017 umgesetzt werden.

Die Mindestteilnehmerzahl bei der Durchführung der Weiterbildungsmaßnahme beträgt in der Regel 5 Personen, die Höchstteilnehmerzahl sollte in der Regel 12 Personen nicht überschreiten. Die Auswahl und Prüfung der Eignung der Teilnehmer liegt bei den Weiterbildungsanbietern.

2. Antragstellung

Die Anträge zur Förderung der Weiterbildungsmaßnahmen müssen folgende Informationen enthalten:

- Name und vollständige Adresse des (federführenden) Antragstellers (juristische Person) sowie ggf. seines gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreters.
- Kurz-Profil des Antragstellers und dessen Aktivitäten/Angebotsschwerpunkte.
- Möglichst detaillierte Beschreibung der Konzepte für Weiterbildungsangebote, so dass eine Prüfung der unter Punkt III. 1. genannten Voraussetzungen möglich ist (Ablaufplan, Curriculum, Zielgruppe, zu vermittelnde Inhalte und Techniken, vorauss. Teilnehmerzahl bzw. Höchstzahl der Teilnehmer).
- Beschreibung der inhaltlichen Schwerpunkte des Vorhabens im Hinblick auf den Mehrwert für die Entwicklung von Vielfalt, Qualität und Partizipation im lokalen und regionalen Raum.
- Beschreibung des Verfahrens zur Auswahl bzw. zur Prüfung der Eignung der Teilnehmer (Referenzen, Anzahl und Qualität der publizierten Inhalte o. ä.).
- Soweit möglich: Namen der Referenten und deren Referenzen.
- Detaillierter Zeit- und Kostenplan.
- Namen, Adressen, Ansprechpartner und Schwerpunktbeschreibungen etwaiger Projektpartner sowie deren unterzeichnete Absichtserklärungen zur Kooperation.

Weitere Angaben und Unterlagen können im Laufe des Verfahrens jederzeit noch nachgefragt werden.

3. Fördersumme und Auswahlkriterien

Die LfM stellt für diese Maßnahme Förderungsgelder von insgesamt 200.000,00 EUR bereit.

Die Mittel werden in Form eines Zuschusses zur Finanzierung der förderfähigen Kosten bei der Durchführung der Weiterbildungsmaßnahme gewährt.

Die LfM gewährt einen Zuschuss in Höhe von 80 % der Gesamtkosten. Dabei wird die Bemessungsgrenze für den Zuschuss mit max. 600,00 EUR pro Schulungstag (in der Regel 8 Std.) pro Teilnehmer festgelegt. Ab 6 Teilnehmern pro Seminar liegt die Bemessungsgrenze bei max. 400,00 EUR pro Schulungstag.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, einen Eigenanteil in Höhe von 20 % der Gesamtkosten nachzuweisen. Der Eigenanteil soll in der Regel durch Teilnehmergebühren aufgebracht werden.

Die Höhe der Förderung richtet sich nach der tatsächlichen Zahl der Teilnehmer der Fortbildungsmaßnahme, die Mindestteilnehmerzahl beträgt in der Regel 5.

Eine Förderung wird grundsätzlich als Geldmittel geleistet. Die Mittel werden nach tatsächlicher Teilnehmerzahl ausgezahlt. Die Förderung über den Finanzierungsbedarf hinaus ist nicht zulässig.

Die Anzahl der förderfähigen Projekte hängt von der Bewerbungslage und der Höhe der jeweils beantragten Mittel ab.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Gefördert werden die Gesamtkosten eines Seminars.

Zu den förderfähigen Gesamtkosten zählen:

- Honorare, anteilige Personalkosten von Mitarbeitern, Raumkosten und Mieten, anteilige Technikkosten, Reisekosten, anteilige Kosten der Öffentlichkeitsarbeit sowie anteilige Verwaltungskosten (i. H. v. bis zu 10 % der Personalkosten).

- Kosten für den Erwerb von Rechten, die sich unmittelbar aus der Verwendung der Zuwendungsmittel bzw. der geförderten Maßnahme ergeben (z. B. Software-Lizenzen o. ä.). Der Erwerb muss im Einzelfall geprüft werden.
- Kosten für die Unterbringung und Beförderung der Teilnehmer können, falls die Maßnahme an unterschiedlichen Orten stattfindet, mehrtägig ist und eine Übernachtung erfordert, in Analogie zu den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes NRW in Ansatz gebracht werden (max. 80,00 EUR/Übernachtung).

Die Kosten müssen – sofern kein Einzelnachweis geführt wird – nach üblichen Marktpreisen ermittelt werden, dies gilt insbesondere für Referentenhonorare.

Alle Kosten verstehen sich inkl. einer etwaigen Umsatzsteuer und müssen im späteren Verwendungsnachweis belegt werden (Rechnungen, Belege, Teilnehmerlisten etc.).

Nicht förderfähig sind:

- Kosten für Bewirtung/Verpflegung der Teilnehmer und Referenten.

Der Antragsteller gewährleistet, dass wirtschaftlich und sparsam mit den Fördergeldern verfahren wird.

Für den Fall, dass durch alle eingehenden Anträge insgesamt mehr als 200.000,00 Euro beantragt werden, werden neben den unter Punkt III. 1. und 2. genannten Bedingungen die folgenden Beurteilungskriterien zu Grunde gelegt, um eine Auswahl für die Bewilligungsentscheidung zu treffen:

- Logik und Systematik der Struktur sowie Kombinierbarkeit und enge Verzahnung der Maßnahmen
- nachvollziehbare Realisierbarkeit der Maßnahme innerhalb der vom Antragsteller beschriebenen Rahmenbedingungen
- Berücksichtigung aller unter II. 2. genannten inhaltlichen Schwerpunkte
- Zielgruppenausrichtung des Angebots und Erreichbarkeit der Zielgruppe
- Praxisnähe der Maßnahmen
- erkennbarer Innovationsgrad und Zukunftsorientierung der Konzepte (deutliche Neuerungen gegenüber bereits bestehenden Konzepten und Art der Kombination von Maßnahmen)
- Vorerfahrungen und Referenzen der Referenten
- geografische Verteilung der geförderten Maßnahmen in NRW

4. Fristen

Die Frist zur Einreichung der schriftlichen Anträge beginnt mit dem Tag der Bekanntmachung und endet am **20. November 2015** (Datum des Poststempels). Die Anträge müssen in zweifacher Ausfertigung, zumindest eine davon in kopierfähiger ungebundener Form, an die LfM erfolgen:

Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen
Frau Simone Jost-Westendorf
Zollhof 2
40221 Düsseldorf

Eine Antragstellung per E-Mail ist nicht zulässig.

Die Umsetzung der Maßnahmen muss nach erfolgter Bewilligung zwischen März 2016 und Februar 2017 (Bewilligungszeitraum) stattfinden.

5. Weitere Hinweise und Bedingungen

Aus der Förderung erwachsen keine Ansprüche hinsichtlich einer weiterführenden Förderung.

Die Förderung erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Dieser kann jederzeit mit Nebenbestimmungen versehen werden, die der Erreichung des Projektziels dienen.

Der Antragsteller wird in dem von der LfM zu erlassenden Bescheid verpflichtet, seine Erfahrungen – positive wie negative – mit einem kurzen Sachbericht zu dokumentieren und zu evaluieren und diese sowie die etwaigen Konzepte, Ergebnisse, Protokolle, Produkte etc. für eine Evaluation zur Verfügung zu stellen bzw. an Evaluationen der LfM oder beauftragter Dritter mitzuwirken. Die LfM verfolgt das Ziel, die Effekte solcher Maßnahmen sowie deren Beitrag zu Vielfalt und Qualität im Lokaljournalismus zu prüfen, um dies in ihre künftigen Aktivitäten einfließen zu lassen.

Wenn die Maßnahme auf Zustimmung stößt und eine Vielzahl von Journalisten in NRW erreicht, soll sie nach Evaluierung weiterentwickelt und fortgesetzt werden.

Ferner kann die Förderung ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn erkennbar ist, dass die Förderziele nicht erreicht werden. Dabei kann insbesondere von Bedeutung sein, ob

- die Förderziele nicht in hinreichendem Maße verfolgt werden,
- der Antragsteller den sonstigen Anforderungen nicht entspricht,
- der Antragsteller seine in dem Bescheid festgeschriebenen Verpflichtungen nicht erfüllt.

Düsseldorf, den 3. September 2015

Der Direktor der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM)